Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 32 (1981)

Heft: 1

Artikel: Das Basler Denkmalschutzgesetz

Autor: Wyss, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS BASLER DENKMALSCHUTZGESETZ

von Alfred Wyss

Zwar wurden und werden seit den siebziger Jahren vor allem in Deutschland einige Denkmalgesetze erlassen oder erneuert; dennoch wird man einen neuen kantonalen Basler Erlass über Denkmalpflege an dieser Stelle kurz würdigen dürfen. Steht er auf der Höhe der Zeit, genügt er, ist er ausserordentlich? Zunächst einmal sei gleich festgestellt: geregelt wird hier nur die Erhaltung von Denkmälern mit herkömmlichen Instrumenten. Das spezifische Problem eines Stadtkantons erscheint nur im verkürzten Zitat der Paragraphen 3 und 3a des Anhangs zum Hochbautengesetz über die Stadt- und Dorfbild-Schutz- und -Schonzonen – ein planerisches Instrument, das allerdings für die Erhaltung schützenswerter Ensembles im alten Kern und in den Aussenquartieren hervorragende Bedeutung hat.

Doch zunächst kurz zur *Geschichte des Gesetzes:* 1913 entstand in Basel auf Vereinsbasis die Freiwillige Basler Denkmalpflege, die seit 1919 als dem Staat dienendes Instrument anerkannt wird; seit 1921 besteht die «Öffentliche Basler Denkmalpflege» (neben dem Verein) – eine Verwaltungsabteilung allerdings wird die Basler Denkmalpflege erst mit dem neuen Gesetz von 1980. Bereits 1918 forderte die Regierung ein Gesetz, 1934 wurde ein Entwurf dazu eingereicht. Nach dem Scheitern des Versuches im politischen Bereich wurden in Basel 1945 Verordnungen erlassen, die wenigstens die Unterschutzstellung und die Zuständigkeit der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren bei geschützten Denkmälern regelten. 1967 entstand ein weiterer Gesetzesentwurf, und nach vielerlei Beratungen wurde am 20. März 1980 das nun geltende Gesetz erlassen – eine lange Geschichte und Ausdruck einer an sich grossen, aber nüchternen Liebe des Baslers zu seiner Stadt.

Das Wichtigste an diesem Gesetz ist zunächst, dass nun die *Denkmalpflege als Aufgabe des Staates* – Bürger, Parlament, Verwaltung und Regierung – durch Gesetz anerkannt ist. Geachtet hat man sie hierzulande zwar schon lange und einem Denkmalpfleger ein Denkmal gesetzt – mehr allerdings seiner Person als seiner Aufgabe: Rudolf Riggenbachs Bronzebild von Alexander Zschokke steht in geniessender Betrachtung und in natürlicher Grösse vor der Leonhardskirche. Jetzt aber bekennt sich der Basler – vielleicht unbaslerisch – öffentlich zu diesem Auftrag, um dessen Verwirklichung man sich weltweit bemüht. An gutem Willen und Einsatz von Fachwissen hat es in Basel auch bis dahin nicht gefehlt: die grossen Restaurierungen sind noch im gesetzlosen Zustand durchgeführt und begonnen worden. Das Gesetz ist aber der Beleg dafür, dass sich nach spektakulären Abbrüchen und Zerstörungen nun allgemein die Einsicht durchgesetzt hat, das noch vorhandene, wertvolle bauliche Erbe sei zu erhalten.

Es ist daher auch für Basel bedeutsam, dass nun nicht mehr nur das formell geschützte Monument Gegenstand der Gesetzgebung ist. Das Denkmal ganz allgemein wird betrachtet und als «Einzelwerke, Ensembles und deren Reste, die wegen ihres kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes erhaltungswür-

dig sind» umschrieben. Dies entspricht wiederum den in solchen Gesetzen üblichen Absichtserklärungen, nach welchen historisch wertvolle Substanz ganz allgemein zu erhalten ist. Die Unterschutzstellung ist nur ein Mittel des Schutzes – oder im französischen Sprachbereich das «monument classé» eher eine Auszeichnung –, die bei der Bemühung um die Erhaltung der Kulturgüter nicht einmal an erster Stelle steht. Geschützte Denkmäler, oder – nach der neuen Basler Terminologie – eingetragene Denkmäler, sind nur immer eine Auslese aus der Menge der zu erhaltenden Kulturgüter, ähnlich der Spitze des Eisberges. Denkmalpflege ist nämlich von Hause aus die *Beschäftigung mit dem ganzen, noch vorhandenen baulichen Erbe,* ein Abwägen und ein Ringen um dessen Qualifizierung und Erhaltung in der Auseinandersetzung mit den Problemen der Nutzung, der Wirtschaftlichkeit und – im Zeitalter der Luftverschmutzung – wiederum verstärkt mit deren Zerfall. Es geht eben um die Pflege und um die Verwaltung von kulturellem Erbe für uns und unsere Nachkommen – um jenen Teil nämlich, welcher den fordernden Kräften des gegenwärtigen Lebens ausgesetzt ist.

Diese Auffassung des Denkmalbegriffes gehe zu weit, meinte und meint eine Opposition, die im Grunde der Denkmalpflege gewogen ist. Dahinter steht der «Ruf nach weniger Staat», der überall laut wird. Hier im speziellen heisst dies: Im kulturellen Bereich ist die private Initiative und das in Basel immer noch lebendige Mäzenentum Motor und Richtmass. Man fürchtet die staatliche Kulturverwaltung, die Lähmung der privaten Initiative und eine zu grosse Macht der Denkmalpflege.

In Wirklichkeit ist aber *die Denkmalpflege nur so stark wie ihr Ansehen im Volk;* sie ist schwach in den alltäglichen Auseinandersetzungen gegenüber den Kräften nüchternen wirtschaftlichen Denkens, und sie ist abhängig vom guten Willen der Partner. Die Kräfte der Erneuerung und des Wandels sind im guten wie im bösen, in Stadt und Land lebendig und stark und keineswegs dem unterliegenden Goliath zu vergleichen, auch wenn sich Denkmalpfleger manchmal in der Lage des zum Kampf antretenden Davids in der Ungewissheit über dessen Ausgang fühlen. Im Rahmen dieser *lebendigen Auseinandersetzung* – in der Geschichtlichkeit unseres Handelns, das immer zugleich vergangenes und zukünftiges in sich birgt – ist die Macht der Denkmalpflege einzuschätzen.

Denkmäler also ganz allgemein sind nach § 6 zu erhalten, zu erforschen und wenn möglich in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern und nach § 8 mit baugeschichtlichen Methoden zu untersuchen; die Erhaltung und Sicherung ist nach § 11 durch Beiträge zu fördern. Wenn in dieser Zielsetzung verlangt wird, dass die Denkmäler zu erforschen seien, so richtet sich dieser Auftrag an alle. Die Denkmalpflege ihrerseits wird von ihrem engeren Auftrag her die Inventare erarbeiten, die Denkmäler beschreiben, und eine Dokumentation erstellen. Sie hat allerdings ihre Arbeit in den Rahmen der Erforschung der Stadtgeschichte und Stadtbaukunst zu stellen; und so ist auch die Verpflichtung der Eigentümer zu verstehen, baugeschichtliche Untersuchungen in angemessenem Rahmen zu dulden. Drei Dingen dienen solche archäologische Methoden: der Sicherstellung von künstlerisch wertvollen Funden wie Wandbilder und bemalte Decken; der Grundlagebeschaffung für Umbauprojekte, welche tiefer in die Substanz eingreifen; und endlich der Erforschung der Haustypologie und der Entstehung der städtischen Strukturen – als Beispiel etwa des Ursprungs der behäbigen Adels-

höfe am Nadelberg und der schmalbrüstigen Häuser der Gewerbetreibenden am Spalenberg.

Mit dieser Kenntnis der Stadt, gewonnen aus dem Inventar und den baugeschichtlichen Untersuchungen, kann die Denkmalpflege die Bauherrn und die Architekten beraten. Viel wichtiger nämlich als die vorher behandelte Frage der Unterschutzstellung sind die beiden Bereiche: *Beraten und Fördern.* Das erste tut die Denkmalpflege aus ihrer Sachkenntnis im geschichtlichen, ästhetischen und technischen Bereich, das zweite – die Förderung – unternimmt der Staat durch Beiträge. Auch wenn im Gesetz nur zwei knappe Paragraphen diesen finanziellen Mitteln gewidmet sind, so handelt es sich hier um eines der wichtigen Mittel der Förderung der Stadterhaltung. In westlichen Staaten geht man davon aus, dass die Pflege der Denkmäler Sache der Eigentümer sei. Man setzt also deren guten Willen voraus. Ihnen hilft die Öffentlichkeit nun, allfällige Mehrkosten, die zur Pflege historisch wertvoller Substanz nötig sind, zu tragen. Subventionen sind also nicht soziale Massnahmen im Sinne einer Unterstützung finanzschwacher Eigentümer; es geht vielmehr um eine Förderung des guten Willens.

Zwei Dinge möchte ich hier noch anmerken, bevor ich von den Schutz- und Schonzonen spreche. Zunächst einmal hat das Gesetz zur Sicherung des Eigentümers einen Vorentscheid eingeführt (§ 10): danach kann der Bauherr bei einem Veränderungsvorhaben von der Denkmalpflege verbindlich abklären lassen, ob und wieweit der erkennbare Denkmalwert seine Handlungsfreiheit einschränken könnte. Wichtig ist gewiss auch die Einsprachelegitimation von Vereinigungen, die sich im mindesten seit fünf Jahren mit denkmalpflegerischen Fragen befassen. Sie besteht bereits auf Bundesebene und ist daher nichts Neues. Auch sie ist umstritten: die Gegner machen geltend, dass ohne Kostenfolge für die Einsprecher sorgfältig geplante Unternehmungen, die mit direkt Betroffenen und Behörden abgesprochen und in welche Geld und Zeit investiert wurde, zum Schaden der Unternehmer hinausgezögert werden können. In Basel hat eine zur rechten Zeit sehr aktive Sektion des schweizerischen Heimatschutzes auch ohne Rechtsgrundlage Einsprachen erhoben, die durch den moralischen Druck durchaus wirksam sein konnten – daher jetzt die Opposition. Mir scheint gegenüber diesen Befürchtungen ein staatspolitisches Argument wesentlicher, dass nämlich ausserhalb der Verwaltung und ausserhalb der Wirtschaftskreise ein Einfluss von Bürgern auf die Stadtpflege möglich wird.

Und nun noch einige Worte zu den *Dorf- und Stadtbild-Schutz- und -Schonzonen,* die im Gesetz – es ist schon gesagt worden – aus dem Hochbautengesetz in verkürzter Fassung zitiert sind. Entstanden sind sie allerdings im Schosse der beratenden Kommission zum Denkmalgesetz aus der Sorge um die Erhaltung der historisch wertvollen Stadtgebiete. Zur Schonzone mag ich mich hier nicht weiter äussern, da der an sich klare Gesetzestext gegenwärtig exegetisch ausgelotet wird und weil auch der Denkmalpflege hier keine generellen Kompetenzen eingeräumt werden sollen. Sie ist dem Namen nach ein Gebiet, das geschont werden soll, und dies mit Kriterien, die von der überlieferten Bausubstanz abzuleiten sind – das mag genügen. Die Schutzzone aber meint die Erhaltung der historisch wertvollen Substanz – soweit sie am Äussern in Erscheinung tritt – und

die Erhaltung der Fassaden, Dächer und Brandmauern: Es soll also das Bild der Strasse – die Erscheinung –, dessen historische Realität – die Substanz –, und, ganz wichtig, die historische Parzellierung mit den Brandmauersystemen erhalten bleiben. In den Aussenquartieren Basels, die seit der Öffnung des Stadtgebietes nach 1859 entstanden sind, wird man mit der äusseren Substanzerhaltung wenigstens eines der wesentlichen Anliegen dieser Architektur – eben die Präsentationsfassaden – pfleglich behandeln können, auch wenn die innere Organisation von Interesse und die Interieurs von solchen Wohnbauten – von den Villen als Sonderproblemen ist jetzt nicht auch noch zu reden – durchaus von ansehnlichem Wert sein können; dann sind sie aber als Denkmäler zu behandeln.

Im Bereich der Altstadt, wo durch die Schutzzone (im Gegensatz zur vorbildlichen Berner Verordnung) auch teilweise der eigentliche Citybereich betroffen wird, ist man zumindest einmal dankbar für dieses planerische Instrument, das die historisch wertvollen Strukturen schützt. Es darf daraus aber nun nicht die an vielen Orten grassierende Aushöhlung von Baukörpern resultieren, die um des baurechtlichen Friedens willen um sich greifen und mit dem Hinweis auf heimatschützlerisches Gehabe unseren Nachkommen nichts als leere Kulissen hinterlässt und keineswegs eine lebendige Stadt. Man hat aber dieses flächenbezogene Planungsinstrument der Schutzzone nicht mit Inhalten belasten wollen, welche die Intimität des Eigentums treffen. Die Pflege des Innern der Bauten wurde dem Denkmalbereich überlassen: es ist in der Tat bei alter Bausubstanz in jedem Einzelfall abzuklären, inwieweit eingegriffen und inwiefern erhalten werden kann. Solange es uns gelingt, dem Bauherrn und dem Architekten die Einheit eines Bauwerks, die Konkordanz von innen und aussen in Erinnerung zu rufen, die Raumordnung als typologisch wertvoll herauszuarbeiten und auch die konstruktiven Elemente als Geschichte zu deuten, wird man durch solche Beratung manche Zerstörung in diesem Bereich abwenden können – in wichtigen Fällen mit finanziellen Beiträgen, oder mit der vorsorglichen Verfügung, ein Instrument, das aber nur in äusserster Not eingesetzt werden darf. Wichtig sind die im Hochbautengesetz festgehaltenen Ausnahmebestimmungen zugunsten der Substanzerhaltung, eine segensreiche Einrichtung, die sich auch positiv für den Bauherrn auswirkt. Ich möchte hier einmal optimistisch sein, und es scheint auch, dass gegenwärtig solche Überlegungen der allgemeinen Gesinnung entsprechen, solange der Nachweis der Nutzbarkeit und Sanierbarkeit der Bauten erbracht werden kann.

Es ist hier nicht der Ort, die *Stadtpflegesorgen,* die verschränkten Beziehungen zwischen Nutzung, Investition, Bodenpreis, Besteuerung, Beitragsleistungen, Wohnwert, neues Gestalten usw. anzuschneiden; in diesem weiten Rahmen spielen sich aber die Bemühungen der Substanzerhaltung ab – also wiederum in der Auseinandersetzung um das Mögliche. Ich enthalte mich auch der Diskussion um die Kosten der Stadtpflege. Studien haben gezeigt, dass die Auswahl und Auswertung des statistischen Materials zu sehr von den angewandten Begriffen, den angenommenen Voraussetzungen und der Gewichtung des öffentlichen Interesses abhängen, als dass sichere Resultate abzuleiten wären. Die Kosten des Teilbereiches Denkmalpflege würde man allerdings aus den Erfahrungswerten genauer fassen können. Im Gesetz, um wieder darauf

zurückzukommen, sind die Zuständigkeiten nicht geregelt; es ist vorgesehen, der Denkmalpflege in der Schutzzone ein erhebliches Mitspracherecht einzuräumen. Insofern wird nun also auch diese Stadtbildschutzzone des Hochbautengesetzes zu einem Instrument denkmalpflegerischer Erhaltungsbemühungen. Eine gewisse Gefahr besteht allerdings darin – es liegt mir daran, dies festzustellen –, dass die Denkmalpflege durch die Anforderungen des Baubewilligungsverfahrens in ihren eigentlichen fachlichen Beratungen auf historisch bestimmten ästhetischen Grundlagen gestört wird und in eine baupolizeiliche Verwaltungsroutine abgleitet. Aus diesem Grund und zur Erhaltung ihrer fachlichen Qualität fordert sie zwar ein Mitspracherecht am Werden der zu erhaltenden Stadt, erstrebt aber keine umfassende Kompetenz.

Zurück zu den Fragen des Eingangs. Gesetze regeln, was schon «Recht» geworden ist. Das Denkmalgesetz ermöglicht eine Denkmalpflege auf der Höhe der Zeit, es genügt einer aktiven Denkmalpflegepolitik. Es entspricht allgemein erarbeiteten Normen, und es beschränkt sich klugerweise im Stadtkanton mit den vielfältigen ausserdenkmalpflegerischen Forderungen auf das Fachgebiet. Das Denkmalgesetz ist *nur eine Sparte der Stadtpflege*. Es muss auf anderen Gebieten und auf anderen Ebenen gefördert und ergänzt werden. Diese Aufgabe ist nun als nächster Schritt an die Hand zu nehmen.

GESETZ ÜBER DEN DENKMALSCHUTZ IM KANTON BASEL-STADT

Vom 20. März 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

Ziel und Zweck

§ 1. Durch dieses Gesetz sollen im Kanton Basel-Stadt die Denkmäler sowie die baulich wertvollen Gebiete der Stadt und der Gemeinden als Bestandteil des kulturellen Erbes erhalten und gesichert oder geschont werden.

I. ORGANISATION

Denkmalrat

§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.
[2] Der Denkmalrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Dabei sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.
[3] Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.
[4] Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.

Aufgaben des Denkmalrates

§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt:
2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis;
3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen;
4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.